



AG Kosmetische Mittel Jahresbericht 2021

Obmann: Dr. Bernhard Fellenberg

Wie auch im Jahre 2020 wurden die beiden Sitzungen der AG Kosmetik in 2021 (67. und 68. Sitzung) aufgrund der anhaltenden COVID-Situation als Videokonferenz online durchgeführt.

Auch im Jahre 2021 war ein Schwerpunkt der Arbeitsgruppe die Erstellung und Aktualisierung der Datenblätter zur Bewertung spezieller Inhaltsstoffe in Kosmetika. Alle erstellten Datenblätter sind auf der Internetseite der Arbeitsgruppe kostenfrei abrufbar. Auch wenn diese Datenblätter keinen Rechtscharakter besitzen, haben sie sich doch beim Handel, den Herstellern, Behörden, Handelslaboren und Sachverständigen als wichtige Orientierungshilfe etabliert. Neben insgesamt 15 Datenblättern zu verschiedensten wertgebenden Inhaltsstoffen (z. B. Allantoin, Vitamin C) gibt ein Datenblatt mit dem Titel „Allgemeine Hinweise zur Anwendung der Datenblätter“ Informationen zum Umgang mit diesen Empfehlungen.

Unter dem Titel „Datenblätter zur Bewertung der Wirksamkeit von Wirkstoffen in kosmetischen Mitteln“ wurde von der Gruppe eine Publikation im SOFW-Journal erarbeitet, die den Umgang und die Bedeutung der Datenblätter nochmals erläutert und publik macht. Dieser Artikel ist in deutscher und englischer Sprache ebenfalls auf der Homepage der AG Kosmetik abrufbar.

Es wurde nach langjähriger tatkräftiger Arbeit ein neues Datenblatt zu Aloe vera freigegeben und dieses ist jetzt auf der Website verfügbar. Außerdem wurde das Datenblatt Hydroxysäuren an aktuelle regulatorische Vorgaben angepasst und redaktionell überarbeitet. Auch dieses ist in aktualisierter Form nun online verfügbar. Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit der Gruppe sind Fragen zu Auslobungen kosmetischer Mittel sowie zur rechtlichen Einstufung von Produkten.

Vermeehrt sind kosmetische Produkte im Markt, die als vegan ausgelobt werden. Die Frage wurde gestellt, welche konkreten Erwartungen Verbraucher an solche Produkte haben. Derzeit hat weder der nationale noch der europäische Gesetzgeber

rechtsverbindliche Definitionen für den Begriff festgelegt. Wichtig ist der Schutz der Verbraucher vor Täuschung, als Anhaltspunkte können die Leitsätze für vegane Lebensmittel als auch die ISO-Norm 23662 hilfreich sein. Auch Apps wie COSMILE sowie Labels wie die Vegan-Blume oder das V-Label können eine Hilfestellung geben.

Über eine neue Studie zum Thema Rückstände von Benzophenon in Sonnenschutzmitteln, die den UV-Filter Octocrylen enthalten, wurde diskutiert. Die Verlässlichkeit dieser Publikation darf infrage gestellt werden, auch wenn in Untersuchungen der Mitglieder vereinzelt Benzophenon in Sonnenschutzprodukten nachgewiesen wurden. Generell gilt, dass unter den geltenden rechtlichen Vorgaben Sonnenschutzprodukte als sicher einzustufen sind. Eine Prüfung auf Benzophenon in einzelnen Produkte nach einer entsprechenden Lagerzeit kann sinnvoll sein.

Die Diskussion um den Stoff Ethylenoxid ist auch im Bereich der Kosmetik angekommen. Dieser Stoff ist laut EU-Kosmetik-Recht in Kosmetika als verbotener Stoff eingestuft.

Es wurde die Frage gestellt, von welchen für kosmetische Mittel relevanten Rohstoffen bekannt ist, dass eine Verunreinigung mit Ethylenoxid vorliegen kann und von welchen Gehalten man von einer technischen Unvermeidbarkeit ausgehen kann. Die Diskussion zeigte, dass den meisten Mitgliedern der Gruppe das Thema sehr bekannt ist, für den Bereich der Kosmetik aber das Wissen über mögliche Eintragsquellen noch gering ist. Es bleibt hier der Verweis zu verschiedenen Publikationen aus dem Lebensmittelbereich sowie die Tatsache, dass mögliche Rückstände von Ethylenoxid im Rahmen der Erstellung des Sicherheitsberichts berücksichtigt werden müssen.

Ein weiterer Stoff, der aus dem Bereich Lebensmittel auch bei Kosmetika diskutiert wird, ist das Titandioxid. Aufgrund einer EFSA Opinion kann dieser Stoff im Bereich Lebensmittel aufgrund einer möglichen genotoxischen Wirkung nicht mehr als sicher betrachtet werden. Diskutiert wurde, ob diese Einstufung aus dem Lebensmittelbereich auch zu Konsequenzen für Kosmetika (vornehmlich für Produkte, die auch verschluckt werden wie Zahnpasten) führen wird. Die Gruppe kam zu dem Schluss, dass aktuell für Kosmetika keine Regulierungen zu erwarten sind bzw. die Vorgaben aus dem Bereich Lebensmittel nicht 1:1 übertragbar sind. Auch hier muss die Sicherheit dieses Rohstoffs im Rahmen des Sicherheitsberichts berücksichtigt werden.

Weiterhin wurde von einem AG-Mitglied in einem Kurzvortrag über aktuelle regulatorische Änderungen berichtet. So wurde die Anpassung der kosmetikspezifischen Regelungen im LFGB in der Neufassung aus September 2021 erläutert. Auch über die Anwendbarkeit der deutschen Fertigpackungsverordnung aus November 2020 auf kosmetische Mittel wurde diskutiert. Im Wesentlichen ergänze diese die EU-Kosmetikverordnung soweit möglich und notwendig. Nicht zuletzt wurde über das sog. E-Labeling gesprochen, welches vor allem in der Neuregulierung der allergenen Duftstoffe zum Tragen kommen könnte. In andere Bereichen wie bei Waschmitteln ist dies durchaus schon der Fall. Es bleibt abzuwarten, ob der europäische Gesetzgeber diese Möglichkeit nutzen wird oder nicht.

Leider mussten wir uns auch im Jahre 2020 von einigen wohlverdienten, langjährigen Mitgliedern verabschieden, die sich entweder in den Ruhestand verabschiedet haben oder andere Tätigkeitsbereiche in ihren Unternehmen bzw. Behörden übernommen haben. Wir wünschen beruflich als auch privat für die Zukunft alles Gute!

Aktuell besteht die Gruppe aus insgesamt 28 aktiven und korrespondierenden Mitgliedern.